

# Satzung

## Freie Wähler Grenzach-Wyhlen e.V.



### Änderungshistorie:

Version	Änderung	Datum	Bearbeiter
1.0	Erstellung	Nov. 99	M. Heiler
1.1	Änderungen Sitzung „Satzungsentwurf“ vom 8.11.99	12.11.99	M. Heiler
1.2	Änderungen aufgrund Besprechung R.Hartmann/I.Hauser-Gerspach	16.11.99	M. Heiler
2.0	Satzungsänderungen, Vorschlag	13.12.2010	R. Gerspach
3.0	Verabschiedet MV 2011	08.07.2011	R. Gerspach
3.1	Satzungsänderung, Vorschlag	17.05.2014	R. Gerspach
4.0	Verabschiedet MV 2014	04.06.2014	R. Gerspach
5.0	Verabschiedet MV 2017	17.05.2017	R. Gerspach
6.0	Anpassung §7.1 (Grund: Anmerkung des Register- gerichts), Beschluss Vorstandssitzung 28.9.2017	28.09.2017	R. Gerspach

# I. Satzung

## Präambel

Die Mitglieder der Freien Wähler Grenzach-Wyhlen bekennen sich zur Demokratie. Sie stehen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie lehnen jeden Radikalismus ab und wenden sich gegen jede Bestrebung, die die demokratische Mitwirkung der Bürger einengt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1.1 Name der Vereinigung

Die Vereinigung wurde am 29.11.1999 gegründet. Die Mitgliederversammlung vom 17.5. 2017 beschliesst die Eintragung als eingetragener Verein (e.V.) in das Vereinsregister des Amtsgerichtes. Die Vereinigung trägt den Namen

**Freie Wähler Grenzach-Wyhlen e.V.**

### 1.2 Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung ist Grenzach-Wyhlen

### 1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck der Vereinigung

### 2.1 Charakter

Die Vereinigung beteiligt sich an den Kommunalwahlen [Gemeinderatswahlen in Grenzach-Wyhlen sowie an den Kreistagswahlen des Landkreises Lörrach].

Die Vereinigung nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen der Bürger wahr.

Sie unterstützt die gewählten Mandatsträger der Freien Wähler und übernimmt die notwendige logistische Unterstützung.

Die Vereinigung überwacht die Arbeit der aus ihren Reihen gewählten Mandatsträger auf die Einhaltung der Ziele der Freien Wähler.

### 2.2 Bindungen

Alle religiösen und rassistisch-ethischen Bestrebungen und Bindungen innerhalb der Vereinigung sind ausgeschlossen.

### 2.3 Selbstlosigkeit

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Vereinigung finanziert sich zur Erreichung der satzungsgemässen Zwecke hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.

## § 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglied

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist.

### 3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung der aktuellen Anmeldeformulare an den Vorstand.

### 3.3 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes muss geheim über den Aufnahmeantrag abgestimmt werden.

Über den Antrag muss der Vorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung entscheiden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Antragsteller mindestens drei Monate in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen seinen ersten Wohnsitz gemeldet hat.

### 3.4 Mitgliedsdaten

Die Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert.

### 3.5 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

### 3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

#### 3.6.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Der Austritt ist jeweils sofort wirksam.

Eine Rückerstattung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

#### 3.6.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Ein Mitglied ist trotz schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand
2. Wegen Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen oder Handlungen.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung
4. Unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Vereinigung, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verbrechen

Der Ausschluss muss schriftlich mit Begründung durch ein Vorstandsmitglied beantragt werden.

Die Entscheidung wird durch den Vorstand getroffen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung.

Der Betroffene kann dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme durch deren Verlesung zur Kenntnis bringen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Die Anhörung findet vor dem Vorstand statt. Die Einladung hierzu hat schriftlich 3 Wochen vor der Anhörung zu erfolgen. Der Betroffene kann ein Mitglied seiner Wahl zur Anhörung einladen. Dies ist dem Vorstand schriftlich eine Woche vor der Anhörung mitzuteilen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein durch den Vorstand unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ist mit Zugang wirksam. Eine Berufung ist nicht möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinigungsvermögen. Sämtliche Rechte erlöschen. Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## § 4 Rechte und Pflichten

### 4.1 **Veranstaltungen**

Alle Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen der Vereinigung beizuwohnen und eventuelle Einrichtungen der Vereinigung im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.

Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Vereinigung durch Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen unterstützen.

### 4.2 **Beschlüsse**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.  
Die Beschlüsse der Organe sind zu befolgen.

### 4.3 **Schäden**

Schäden, die der Vereinigung durch pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind der Vereinigung zu ersetzen.

### 4.4 **Unterstützung**

Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und ausserhalb der Vereinigung die politische Gesinnung, die die Vereinigung verwirklichen soll und will, zu unterstützen.

## § 5 Ehrungen

Die Vereinigung vergibt keine Ehrungen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung oder der Eventualversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Jahr festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder müssen hierzu ihre - stets widerrufliche - Einzugsermächtigung erteilen.

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

## § 7 Verwaltung der Vereinigung

### 7.1 Organe

Organ	Mitglieder	Vertretung
<b>1. Vorsitzende/r</b>	<b>1. Vorsitzende/r</b>	<b>2. Vorsitzende/r</b>
<b>Geschäftsführender Vorstand</b>	a) <b>1. Vorsitzende/r</b> b) <b>KassiererIn</b> c) <b>SchriftführerIn</b>	a) <b>2. Vorsitzende/r</b>
<b>Mitgliederversammlung Eventualversammlung</b>	<b>Alle Mitglieder</b>	
<b>Schlichtungskommission</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) <b>1 Mitglied geschäftsführender Vorstand</b></li> <li>• b) <b>1 Mitglied Vorstand</b></li> <li>• c) <b>Je ein durch die Kontrahenten zu bestimmendes Mitglied der Vereinigung</b></li> </ul>	a) <b>1 Mitglied geschäftsführender Vorstand</b>  b) <b>1 Mitglied Vorstand</b>
<b>Rechnungsprüfer</b>	<b>2 Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind</b>	
<b>Vorstand</b>	<b>1. Vorsitzende/r</b> <b>2. Vorsitzende/r</b> <b>KassiererIn</b> <b>SchriftführerIn</b> <b>3 Beisitzer</b> <b>1 Mitglied des Gemeinderates</b>	
<b>Vertretungsregelung im Sinne des BGB § 26:</b>	Der/die 1. Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und aussergerichtlich in Einzelvertretung.  Im Innenverhältnis für den Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden vertritt die Vereinigung die/der 2. Vorsitzende in Einzelvertretung. Im Verhinderungsfall des/der 1. und der/des 2. Vorsitzenden wird die Vereinigung vertreten durch den/die Schriftführer/in und die/den Kassierer/in in Gesamtvertretung.	

Der Geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Vorstandes andere Mitglieder oder andere Fachspezialisten zur Beratung zu bestimmten Themen einladen. Diese Teilnehmer haben dann kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschliessen. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme bildet ein evtl. Jugendvertreter (mindestens 16 Jahre).

Die amtierenden Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder der Freien Wähler haben Teilnahmerecht an allen Vorstandssitzungen. Sie haben, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, kein Stimmrecht. Auf einfachen Beschluss des Vorstandes kann für bestimmte Themen Stimmrecht erteilt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 7.2 Ämterhäufung

Eine Anhäufung von Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht möglich.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.

### **7.3 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder Eventualversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtsperioden überlappen sollen, d.h. jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird.

Ein Rechnungsprüfer kann nicht zwei Wahlperioden hintereinander gewählt werden. Falls beide Rechnungsprüfer im selben Jahr zur Neuwahl anstehen, kann für einen der Rechnungsprüfer ausnahmsweise eine Amtsdauer von 3 Jahren festgelegt werden, damit eine Überlappung gewährleistet ist.

### **7.4 Amtsenthebung**

In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand jedes Mitglied des Vorstandes bei Vorliegen wichtiger Gründe bis zum Entscheid einer Mitgliederversammlung/Eventualversammlung seines Amtes entheben. Für die Zeit bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung/Eventualversammlung ist kommissarisch ein Mitglied mit den betreffenden Aufgaben zu betreuen. Das des Amtes enthobene Mitglied muss unverzüglich sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen an die Vereinigung übergeben. Hierzu bestimmt der Vorstand drei Mitglieder, die die Übernahme durchführen und protokollieren.

Bei Amtsenthebung des Kassierers ist innerhalb vier Wochen eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Amt des Kassierers darf nicht länger als 4 Wochen unbesetzt sein.

### **7.5 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung/Eventualversammlung.

Die Ergänzungswahl soll innerhalb von vier Wochen, jedoch nicht länger als acht Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied muss sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen an die Vereinigung übergeben. Hierzu bestimmt der Vorstand drei Mitglieder, die die Übernahme durchführen und protokollieren.

Bei Ausscheiden des Kassierers ist innerhalb vier Wochen eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Amt des Kassierers darf nicht länger als 4 Wochen unbesetzt sein.

## **7.6 Aufgaben**

### **7.6.1 1. Vorsitzende/r**

Der 1. Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und aussergerichtlich.

Er leitet die Mitgliederversammlung oder Eventualversammlung.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein.

### **7.6.2 Geschäftsführender Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Vereinigung in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Er trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.

Er ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung oder Eventualversammlung zuständig.

Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung/Eventualversammlung.

Beschluss und Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Berichterstattung über Tätigkeit in jeder Vorstandssitzung.

Abgabe eines schriftlichen Berichtes und der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung  
Erstellung der Ein- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensaufstellung am Schluss jeden Geschäftsjahres.

Aufstellung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Eventualversammlung.

Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Aussprechen von Strafen (Verweis, Antrag auf Ausschluss) gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinigungssatzung verstoßen.

### 7.6.3 Vorstand

- Vorbereitung von Investitionsentscheidungen.
- Festlegung von Terminen.
- Unterstützung und Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- Umsetzung der Beschlüsse der Vereinigungsorgane.
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit.
- Entscheidung über Sachzuwendungen an Vereinigungsmitglieder zu persönlichen Ereignissen.
- Beschluss über Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern in besonderen dringlichen Fällen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung und Ernennung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern.
- Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.
- Vorbereitung der Kommunalwahlen
- Aufstellung der KandidatInnenlisten (Vorschlag)

### 7.6.4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Vereinigungsorganen obliegen. Sie ist ausschliesslich zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassieres, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung der Vereinigung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
- Abstimmung über die KandidatInnenlisten

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Wahl des Tagespräsidenten/Wahlleiters
- evtl. Neuwahlen
- Finanzbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- evtl. Vorschlag zu KandidatInnen-Liste für anstehende Wahlen
- evtl. Festlegung des Wahlprozederes für KandidatInnen
- evtl. Abstimmung über Wahlprogramme

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt.

Vorstandswahlen erfolgen in der Regel durch schriftliche geheime Abstimmung, die Mitgliederversammlung kann einstimmig offene Wahlen beschliessen.

Die obigen Ausführungen gelten ebenfalls für die Eventualversammlung

In Mitgliederversammlungen, die über Vorschläge zu KandidatInnen-Liste für Wahlen, Festlegung des Wahlprocederes oder Abstimmungen über Wahlprogramme zu entscheiden haben, kann die Tagesordnung auf diese Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

### 7.6.5 Rechnungsprüfer

Prüfung der Ein- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensaufstellung.  
Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung.  
Prüfung und Feststellung der Kassen sowie Bericht hierüber an den Gesamtvorstand.

Die Kassenprüfung hat jährlich mindestes einmal vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll mit Angabe der vorliegenden Unterlagen zu erstellen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Prüfung jederzeit durchzuführen. Hierzu ist der Kassierer jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher zu informieren.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer eine sofortige Prüfung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschliessen.

## § 8 Sitzungen

### 8.1 Sitzungen und Beschlüsse

#### 8.1.1 *Geschäftsführender Vorstand*

So oft als erforderlich.

Einberufung durch 1. Vorsitzende/n

Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind.

#### 8.1.2 *Vorstand*

so oft erforderlich, mindestens vierteljährlich

Einberufung schriftlich durch 1. Vorsitzende/n.

Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

Entscheidungen werden, wenn nicht anders hierin vermerkt, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

#### 8.1.4 *Mitgliederversammlung*

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, vorzugsweise in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni abzuhalten.

Anträge können nur angenommen werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich mit Begründung an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Brief an die letzte vom jeweiligen Mitglied benannte Adresse sowie im Gemeindemitteilungsblatt erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden, wenn nicht anders hierin vermerkt, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der Kassierer und dann die weiteren Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung des Loses. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

#### 8.1.5 *Eventualversammlung*

Der Geschäftsführende Vorstand kann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Eventualversammlung mit einberufen. Die Eventualversammlung ist dann notwendig, wenn für die Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt.

Die Eventualversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Sie muss spätestens am dritten Werktag nach der Mitgliederversammlung stattfinden und darf frühestens am Tag der Mitgliederversammlung eine Stunde nach der Mitgliederversammlung beginnen.

Die Eventualversammlung muss dieselbe Tagesordnung haben wie die Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Eventualversammlung muss ausdrücklich der Hinweis stehen, dass die Eventualversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

#### **8.1.6 Schlichtungskommission**

Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern, die nicht zwischen den Betroffenen beigelegt werden können, werden von der Schlichtungskommission in letzter Instanz entschieden. Gegen Entscheide der Schlichtungskommission ist keine Berufung möglich. Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied angerufen werden. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie muss innerhalb der folgenden vier Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden und zusammentreten. Der Termin ist den Teilnehmern vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Betroffene dürfen nicht Mitglied der Schlichtungskommission sein.

Über sämtliche Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer anzufertigen.

Anstelle der schriftlichen Einladung für den Geschäftsführenden Vorstand oder Vorstand genügt die Vereinbarung von Sitzungsterminen mit entsprechenden Tagesordnungspunkten in einer vorherigen Sitzung.

## **§ 9 Beschlüsse**

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für Beschlüsse und Entscheidungen gelten jeweils die unter § 7 und § 8 festgelegten Mehrheiten, wobei die entsprechende Mehrheit erreicht ist, wenn der rechnerisch ermittelte Wert abgerundet auf die nächste volle Personenzahl erreicht ist.

Sofern nicht anderes festgelegt ist, zählen Stimmenthaltungen beim Errechnen der Mehrheit nicht mit. Stimmenthaltungen gelten dann wie ungültige Stimmen.

## **§ 10 Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. 7.6.4).

Nach erfolgter Auflösung geht das vorhandene Vereinigungsvermögen solange zur Verwaltung an die Gemeinde, bis eine neue Vereinigung im Sinne dieser Satzung wiedergegründet ist.

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

4 \_\_\_\_\_

5 \_\_\_\_\_

6 \_\_\_\_\_

7 \_\_\_\_\_

**Grenzach-Wyhlen, 28. September 2017**